



## Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	1
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins.....	2
§ 3 Vermögensschaft.....	2
§ 4 Mitgliedschaft.....	2
§ 5 Mitgliedsbeiträge.....	3
§ 7 Organe des Vereins.....	3
§ 8 Vorstand.....	3
§ 10 Koordinatoren.....	5
§ 11 Schlichter.....	5
§ 12 Vereinsstrafen.....	6
§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung.....	6
§ 14 Inkrafttreten.....	6

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 06. April 2002 in Köln

## Präambel

Mehr als zehn Millionen Wellensittiche leben in den Haushalten Deutschlands, Österreichs und der Schweiz. Und obwohl Wellensittiche, die bei Menschen leben, eine Lebenserwartung von 10 bis 14 Jahren haben, werden nur wenige älter als fünf Jahre. Ornithologen (Vogelkundler) und Verhaltensforscher, die sich in den letzten Jahren eingehend mit dieser Frage beschäftigt haben, stellten fest, dass die Lebensgewohnheiten des domestizierten Wellensittichs noch immer weitgehend dieselben sind, die er von seinen australischen Vorfahren geerbt hat. Wilde Wellensittiche in Australien leben in großen Schwärmen und legen bei der täglichen Nahrungssuche in schnellen, ausdauerndem Flug, riesige Strecken zurück. Das bedeutet für die domestizierten Wellensittiche, dass auch sie genug Freiflugmöglichkeiten und unbedingt entsprechende Artgenossen für ihr Wohlergehen brauchen. Wellensittiche in Menschenhand jedoch werden meist allein gehalten - oft auch noch ohne genügende Zuwendung ihres "Ersatzpartners" Mensch und dürfen meist zu wenig in der Wohnung frei fliegen. Freilich wussten es viele Wellensittichhalter nicht besser und wissen es heute noch nicht. Das Vorurteil z. B. hält sich bis heute zäh, dass nur ein einzeln gehaltener Wellensittich handzähm wird und sprechen lernt. Oder: Der Wellensittich zu Hause hat gar kein Bedürfnis nach Freiflug.

Der VWFD hat sich deshalb zur Aufgabe gemacht, bei den privaten Wellensittichhaltern, aber auch in Zoofachgeschäften ein Bewusstsein für die artgerechte Unterbringung und Haltung dieser sensiblen Vögel zu schaffen. Der VWFD steht deshalb allen Haltern und dem Verkaufspersonal beratend zur Seite, um deren Wissen ob der Bedürfnisse und Wünsche dieser exotischen Vögel zu erweitern, und die Erkenntnis zu schaffen, dass Wellensittiche keine sogenannten "Anfänger-Vögel" sind.

Weiter sieht der VWFD seine Aufgabe darin, in konkreten Projekten, wie der Vermittlung "verwaister" Wellensittiche an neue Pflegestellen, Beratung, Hilfe und aktiver Unterstützung bei Problemen mit Wellensittichen und deren artgerechter Haltung. Weitere Aufgaben sind die Betreuung von Wellensittichen bei alten und kranken Menschen zu Hause, Vermittlung und Betreuung von Wellensittichen in Alten- und Pflegeheimen u. v. m. Kurz, das Zusammenleben von Mensch und Wellensittich in beiderseitigem Einvernehmen schöner (für den Wellensittich artgerechter) zu gestalten, sodass den Wellensittichen dadurch ein längeres Leben beschieden werden kann.

Somit erkennt sich der VWFD u. a. auch als integraler Teil des aktiven Tierschutzes in Deutschland und strebt die Zusammenarbeit mit anderen diesbezüglichen Organisationen an.



## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Verein der Wellensittich-Freunde Deutschland" (im folgenden und im Verkehr VWFD). Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" (e. V.).
2. Er hat seinen Sitz in Köln.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

## § 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

### 2a. Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes nach § 52 Abs. 2 Nr. 14 AO (Abgabenordnung).

### 2b. Verwirklichung der Ziele

1. Der VWFD bietet Hilfe bei Vermittlung von Wellensittichen, Hilfe, Unterstützung und Beratung bei Problemen in der Wellensittichhaltung, Führung von Kampagnen gegen die Einzelhaltung von Wellensittichen, Betreuung von Wellensittichen bei alten Menschen zu Hause, Vermittlung und Betreuung von Wellensittichen in Altenheimen sowie Hilfe und Unterstützung bei der Klärung aller Fragen, die mit Wellensittichen im Allgemeinen zusammenhängen.
2. Ein Ziel des VWFD ist es, Wellensittiche von der Größe und Figur des Wildvogels zu erhalten. Aus diesem Grund befürwortet der VWFD die artgerechte Zucht und Weitergabe sowie die Gesunderhaltung des Wellensittichs.
3. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
  - a) Veröffentlichungen in einschlägiger Literatur,
  - b) Information der Öffentlichkeit sowie Informations- und Gedankenaustausch unter allen Mitgliedern und Interessenten durch die vereinseigene Web-Seite und
  - c) regelmäßige regionale Mitgliederversammlungen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch neutral.

## § 3 Vermögensschaft

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
  2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitglieds. Die Ablehnung hat innerhalb von sechs Wochen zu erfolgen und bedarf keiner Begründung.  
Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem /den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder
-



verpflichten sich, mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung (per Fax oder Brief) gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen grob zuwiderhandelt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder aus wichtigem Grund. Diese Gründe sind in der Vereinsordnung abschließend geregelt. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum VWFD ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und sind in der Gebührenordnung dargestellt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind angehalten, die Interessen des VWFD zu wahren und bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken.
2. Mitgliedermeldungen und Beitragszahlungen erfolgen laut VWFD-Finanzordnung.
3. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des VWFD.
4. Jedes Mitglied ab 16 Jahren hat in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden in der Vereinsordnung abschließend geregelt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Koordinatoren.

Der Vorstand besteht aus Vorstand nach § 26 BGB und den Koordinatoren. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus 1. Vorsitzendem, 2. Vorsitzendem und Schatzmeister. Der Vorstand wird beraten von den von der Mitgliederversammlung gewählten Koordinatoren. Sie unterstützen den Vorstand bei den Vorstandssitzungen und erstatten Bericht über ihre Arbeit.

## **§ 8 Vorstand**

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt, sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Zur Wahl des Vorstandes gemäß § 26 BGB ist die absolute Mehrheit erforderlich. Wird die Stimmenzahl im ersten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Wahl des Vorstandes ist jeweils getrennt und schriftlich vorzunehmen. Im Übrigen ist eine Wahl durch Handzeichen zulässig.



2. Sitzungen und Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Eine Sitzung des Vorstandes hat quartalsweise stattzufinden und ist darüber hinaus einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder es verlangen. In bestimmten Fällen kann der Sitzungsleiter anordnen, dass die Beschlussfassung innerhalb des Vorstandes über bestimmte Vorgänge im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Auch für diese Art der Beschlussfassung gelten die allgemeinen Regelungen dieser Vereinssatzung für die erforderliche Mehrheit. Der Vorsitzende legt die Frist (mindestens 4 Tage) ab Zugang der Beschlussvorlage für die Zustimmung fest. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb der Frist dem Umlaufverfahren widerspricht, muss der Beschluss in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung getroffen werden. Erfolgt kein Widerspruch, antworten alle Vorstandsmitglieder innerhalb der Frist per E-Mail. Keine Antwort wird als Stimmenthaltung gewertet. Der Beschluss ist zu protokollieren und einschließlich der versandten E-Mails zu den Protokollen über die ordnungsgemäße Geschäftsführung zu nehmen.
3. Das Vermögen des VWFD wird vom Vorstand verwaltet; dem Schatzmeister obliegt insbesondere die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben. Für ordnungsmäßige Buchführung ist Sorge zu tragen. Vor der jährlichen Mitgliederversammlung sowie zum Abschluss des Geschäftsjahres hat eine Buchprüfung zu erfolgen. Alle Prüfungsberichte sind den Mitgliedern des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung schriftlich zur Einsicht mitzuteilen.
4. Zur Verfügung über das Vermögen des VWFD ist der Vorstand nur im Rahmen eines von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanes ermächtigt, soweit es sich um die Bestreitung laufender und notwendiger Ausgaben handelt.
5. Die Vertretung nach außen wird durch zwei Vorstandsmitglieder des nach § 26 BGB eingetragenen Vorstandes zusammen ausgeübt, kann nach Absprache von Inhalten und Standpunkten innerhalb des eingetragenen Vorstandes aber auch von einem Vorstandsmitglied des eingetragenen Vorstandes übernommen werden. Ein Vorstandsmitglied (in der Regel Schatzmeister) wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, die Bankgeschäfte per Einzelvollmacht durchzuführen.
6. Tritt ein Vorstandsmitglied während seiner laufenden Amtszeit zurück, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder kommissarisch einen Stellvertreter bis zur Einberufung einer Mitgliederversammlung und der damit verbundenen Neuwahl dieses Vorstandspostens einsetzen, um die laufenden Geschäfte zu gewährleisten. Eine Ausnahme stellt der Rücktritt des 1. Vorsitzenden dar: In diesem Falle rückt der 2. Vorsitzende kommissarisch nach und die Position des 2. Vorsitzenden kann kommissarisch bis zur Neuwahl besetzt werden.
7. Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB dürfen nicht gleichzeitig das Amt als Koordinator, Schlichter und Kassenprüfer besetzen.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
3. Wahl und Abwahl des Vorstandes,
  - a) Wahl der Rechnungsprüfer,
  - b) Wahl der Mitglieder weiterer Gremien,
  - c) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit,
  - d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
  - e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
  - f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes auf Antrag der Rechnungsprüfer,
  - g) Erlass der Finanzordnung und Vereinsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung sind und



- h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher in Textform eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder persönlich zur Versammlung erscheinen. Nichtanwesende Mitglieder können per schriftlicher Stimmvollmacht ihre Stimme einem Mitglied ihrer Wahl übertragen. Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Sind weniger als 10% der Mitglieder anwesend, ist der Vorstand berechtigt, die Versammlung zu schließen und eine halbe Stunde später neu einzuberufen. Die dann anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt und beschlussfähig. Stimmvollmachten bleiben für vorab bekannte Tagesordnungspunkte gültig. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des schriftlichen (Fax oder Brief) Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Dieses Protokoll ist allen Mitgliedern in Textform zugänglich zu machen. Der Versand der Daten richtet sich nach den aktuellen Angaben in der Mitgliederdatei. Eine Wahl der Versandart ist nicht möglich.
- 6.
- a) Die Mitgliederversammlung wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren, wobei jedes Jahr ein Prüfer ausscheidet und ein Kassenprüfer neu gewählt wird. Wiederwahl ist möglich.
- b) Es dürfen nur Mitglieder gewählt werden, die nicht zum Vorstand gehören.
- c) Die Kassenprüfer prüfen die Kassen des Vereins. Das bedeutet, alle Bankkonten, die auf den Namen des Vereins eingerichtet worden sind und die Barkasse. Sie sind zu einer umfassenden Prüfung einschl. der vorgelegten Belege in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Es ist zu überprüfen, ob die Beiträge der Mitglieder richtig und vollständig eingezogen und beglichen worden sind, ob Aufwandsentschädigungen ordnungsgemäß abgerechnet worden sind und Zuwendungen (Spenden) für satzungsgemäße Zwecke verwendet worden sind. Außerdem ist zu prüfen, ob die sich aus der Buchführung ergebenden Bestände mit den Beständen laut Kontoauszug übereinstimmen. Das Vereinsregister ist einzusehen und zu kontrollieren, ob die Eintragungen den aktuellen Vorstand enthalten.
- d) Die Ergebnisse der Prüfung sind der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist der Vorstand zu informieren.

## § 10 Koordinatoren

1. Die Koordinatoren - zwei Koordinatoren Tierschutz und ein Koordinator Öffentlichkeitsarbeit - werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt, sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Zur Wahl der Koordinatoren ist die absolute Mehrheit erforderlich. Wird die Stimmenzahl im ersten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Wahl der Koordinatoren ist jeweils getrennt und schriftlich vorzunehmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht anwesend.
2. Tritt ein Koordinator während seiner laufenden Amtszeit zurück, wird von den Vorstandsmitgliedern und Koordinatoren kommissarisch ein Stellvertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung und der damit verbundenen Neuwahl dieses Postens eingesetzt, um die laufenden Geschäfte zu gewährleisten. Die Aufgaben der Koordinatoren sind in der Geschäftsordnung Koordinatoren geregelt und festgelegt. Die Mitgliederversammlung autorisiert den Vorstand, die Koordinatoren und die AG Recht, eine



entsprechende Ordnung zu überarbeiten.

## **§ 11 Schlichter**

1. Die Schlichter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt, sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Zur Wahl der Schlichter ist die absolute Mehrheit erforderlich. Die Zahl der Schlichter wird auf eine gerade Anzahl festgelegt. Wird die Stimmenzahl im ersten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Wahl der Schlichter ist jeweils getrennt und schriftlich vorzunehmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht anwesend.
2. Tritt ein Schlichter während seiner laufenden Amtszeit zurück, wird von den Vorstandsmitgliedern und Schlichtern kommissarisch ein Stellvertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung und der damit verbundenen Neuwahl dieses Postens eingesetzt, um die laufenden Geschäfte zu gewährleisten.
3. Die Aufgaben der Schlichter sind in der Geschäftsordnung Schlichter geregelt und festgelegt.
4. Die Mitgliederversammlung autorisiert den Vorstand, die Schlichter und die AG Recht, eine entsprechende Ordnung zu überarbeiten. Der Schlichter ist berechtigt, Vereinsstrafen auszusprechen.

## **§ 12 Vereinsstrafen**

Folgende Vereinsstrafen sind möglich:

1. Streichung und Ausschluss aus dem Verein. Diese Vereinsstrafen können nur mit gültigem Vorstandsbeschluss verhängt werden.
2. Weitere Vereinsstrafen können von den Schlichtern verhängt werden. Diese sind Rügen, Verweise, zeitweilige Suspendierung von einem Vereinsamt, befristeter Ausschluss von der Benutzung von Vereinseinrichtungen bis hin zur Androhung von Geldstrafen.

## **§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung**

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden bzw. durch schriftliche Stimmvollmacht vertretenen Stimmberechtigten erforderlich. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V., 53223 Bonn, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken gemäß § 2 zu verwenden.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden geänderten Form am 06. Juni 2009 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.